

**Bekanntgabe des
Landratsamtes Sigmaringen
über den Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Wasserrechtliches Verfahren zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus dem Tiefbrunnen „Leller“

Die Stadt Meßkirch beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Flst. Nr. 3169, Gemarkung Meßkirch, Stadt Meßkirch im Landkreis Sigmaringen.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Mit der Vorprüfung auf der Basis der Planunterlagen und den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt und begründet.

Der Tiefbrunnen befindet sich ca. 1,3 km vom nördlichen Stadtrand von Meßkirch entfernt. Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (Grünland/Weideflächen). Das Untersuchungsgebiet wird von zahlreichen Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschern sowohl an Hanglagen und Böschungen als auch entlang von Oberflächengewässern gesäumt. Angrenzend an das Pumpwerk „Leller“ mit Tiefbrunnen verläuft der Stockäckergraben (Gewässer II. Ordnung) der ca. 180 m westlich in den Teuerbach mündet.

Die zukünftige Grundwasserentnahme erfolgt im Rahmen der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis. Durch die Grundwasserentnahme findet im Bereich des Tiefbrunnens eine Grundwasserabsenkung in geringem Umfang statt. Die Grundwasserentnahme erfolgt intermittierend. Gegenüber der bisherigen Grundwasserentnahme erfolgt keine Erhöhung der Entnahmemengen. Bauliche Veränderungen werden nicht vorgenommen. Ein Einfluss auf die Wasserqualität durch die Grundwasserentnahme ist nicht abzuleiten.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandene Biotope sind nicht Grundwasser abhängig. Der Einfluss durch das tiefer liegende Grundwasser und die daraus für die Trinkwassergewinnung entnommenen Mengen haben keine direkte Auswirkung auf die Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt.

Bestehende Schutzgebiete in Bezug auf die Fauna bestehen nicht. Die Tierwelt im Untersuchungsgebiet ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Grundwasserentnahme bewirkt keinerlei Umweltverschmutzungen oder –belästigungen. Stör- und Unfälle sind für das Vorhaben nicht von Bedeutung.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt daher zum Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der zu prüfenden Schutzgüter erfolgt.



Landkreis
Sigmaringen

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen während der Servicezeit eingesehen werden.

Sigmaringen, 17.11.2022

Landratsamt
-Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz-

gez.
A. Schiefer